

Erklärung betreffend Verzicht auf eine Revision

Gesellschaften, die weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision durchführen, müssen dem Handelsregisteramt mit der Anmeldung zur Eintragung des Verzichts eine Erklärung (Art. 62 Abs. 1 HRegV) einreichen, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Gesellschafter auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben. Diese Erklärung muss von mindestens einem Mitglied des obersten Verwaltungsorgans unterzeichnet sein. Kopien der massgeblichen aktuellen Unterlagen (Erfolgsrechnungen, Bilanzen, Jahresberichte sowie Verzichtserklärungen der Gesellschafter oder das Protokoll der Generalversammlung) müssen der Erklärung beigelegt werden.

Alle Eintragungen in das Handelsregister müssen wahr sein (Art. 929 Abs. 1 OR). Wer unwahre Angaben über Handelsgesellschaften oder Genossenschaften macht oder machen lässt, kann bestraft werden (Art. 152 StGB). Wer eine Handelsregisterbehörde zu einer unwahren Eintragung veranlasst oder ihr eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt, macht sich strafbar (Art. 153 StGB).

In diesem Sinne wird bezüglich der nachgenannten Gesellschaft erklärt:

Firma und Sitz:

1. die obgenannte Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht;
2. die Gesellschaft hat nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
3. sämtliche Gesellschafter haben auf eine eingeschränkte Revision verzichtet.

Diese Erklärungen stützen sich auf (bitte ankreuzen und Kopien beilegen):

- Erfolgsrechnung/en
- Bilanz/en
- Jahresbericht/en
- Verzichtserklärung/en der Gesellschafter/-innen
- Protokoll der Generalversammlung bzw. der Gesellschafterversammlung

Bei einer Verzichtserklärung bei der Gründung sind im Regelfall keine weiteren Unterlagen einzureichen.

, den

Unterschrift(en) von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans:
